

# LESEFASSUNG

(rechtskräftig ab 08.04.2000)

## 1. Änderung der Denkmalsbereichsverordnung „Altstadt Greifswald“ der Hansestadt Greifswald

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) vom 06.01.1998 wird im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern und der Hansestadt Greifswald die Denkmalsbereichsverordnung „Altstadt Greifswald“, die ab dem 08.12.1999 rechtskräftig ist, wie folgt geändert:

### Der § 3 Absatz 3a wird wie folgt geändert:

Im Unterabsatz - **Haustyp 1B Sonstige öffentliche Bauten** - wird nach dem Wort Klinker folgende Passage eingefügt: „**oder Putz**“.

In der letzten Zeile wird anstelle der Martin-Luther-Straße 9 (Wallstraße) der **August-Bebel-Platz 1** eingefügt.

Der geänderte Unterabsatz lautet damit wie folgt:

#### Haustyp 1B - Sonstige öffentliche Bauten

in der Regel:

Lage in den Stadtbereichen 1 und 2, in geschlossener Bauweise oder freistehend, Nutzung:

Schule/Verwaltung/Gericht/Altenheim/Post,

stadtbildprägende Wirkung, 2-3 hohe Geschosse, etwa ab 5 Achsen,

Baualter der Fassade 18. Jahrhundert (Barock) bis 2. Hälfte 19. Jahrhundert (Gründerzeit),

klare symmetrische Lösung, häufig freistehender Bau, oft aufwendig gestaltet, massive Bauweise, Walmdach mit ca. 20° oder ca. 45° Neigung, Dacheindeckung Ziegel oder Schindeln, Gauben bei Dachneigungen von 45°, Fassade Klinker oder Putz, Holzfenster, Holztür, meistens mit Oberlicht, hoher Sockel mit Kellerfenstern

zum Beispiel:

August-Bebel-Platz 1, Domstraße 20, Rakower Straße 9

### **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 24.2.2000

gez. Joachim von der Wense  
Der Oberbürgermeister  
Untere Denkmalschutzbehörde